



Publikation im Zuger Amtsblatt vom Freitag, 28. August 2015

Ständeratswahl vom 18. Oktober 2015 (bereinigte Wahlvorschläge)

Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht (§ 37a WAG; BGS 131.1).

Nr. Kandidierende

- 01 Eder Joachim, 1951, a. Regierungsrat, Windwurfstrasse 16, 6314 Unterägeri, FDP Zug, bisher
- 02 Brandenburg Manuel, 1972, Dr. iur., Rechtsanwalt, Executive M.B.L. - HSG, Schönegg 14, 6300 Zug, SVP Schweizerische Volkspartei
- 03 Gysel Barbara, 1977, Dipl. Kulturmanagerin / wiss. Projektleiterin, Widenstrasse 47, 6317 Oberwil b. Zug, SP
- 04 Hegglin Peter, 1960, Regierungsrat, Nussli 3, 6313 Edlibach, Christlichdemokratische Volkspartei Kanton Zug (CVP)
- 05 Lustenberger Andreas, 1986, Geograph, Ringstrasse 10, 6340 Baar, Alternative – die Grünen Zug
- 06 Thöni Stefan, 1985, Informatikingenieur ETH, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen, Piratenpartei

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor der Publikation der bereinigten Wahlvorschläge ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Tage der Publikation der bereinigten Wahlvorschläge noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Tag der Publikation verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Tag der Publikation (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Zug, 28. August 2015

Staatskanzlei des Kantons Zug
